Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 46. Danzig, den 13. November. 1852

Die Volkszählung und die Aufnahme der statistischen Tabellen betreffend.

I. Die Volkszählung und Aufnahme der Civileinwohnerlisten.

Höherer Bestimmung zufolge, soll in diesem Jahre wiederum

eine allgemeine Volkszählung

erfolgen, wobei die dem Militairstande angehörigen Personen von den Militairbehörden, die dem Civilstande angehörigen Individuen aber von den Civilbehörden gezählt werden.

Die Zählung muß überall am Freitage, **den 3. (dritten)** Dezember dieses Jahres stattfinden, sie muß ununterbrochen fortgesetzt und am nämlichen Tage beendet werden. Sie ist überall von der Ortsbehörde, also resp. von dem adl. Dominium oder dem Schulzenamte zu bewirken, und ihre Ausführung muß von dem Ortsvorsteher selbst oder doch unter dessen specieller Aufsicht erfolgen u. zwar nur unter Mitwirkung von ganz zuverlässigen, gut instruirten und wohl befähigten Personen. Es muß dabei mit der größten Genauigkeit verfahren, und es dürfen Personen weder übergangen, noch doppelt gezählt werden.

Es ist hiebei Folgendes sorgfältig zu beobachten:

1) Alle active Militairs der Feld- und Garnisontruppen und alle dem Militairstande unmittelbar angehörige untere Dienstleute, ferner die zu den Commandantur- u. Festungsbeamten gehörigen Personen, die Gensdarmerie u. die auf den Festungen eingeschlossenen Staats-, Stuben- und Baugefangenen werden von der Civilortsbehörde **nicht** mitgezählt. Die Angehörigen und die an sich zum Civilstande zu rechnenden Dienstboten der vorgedachten Personen werden, wenn jene Angehörigen und Dienstboten bei diesen Militairpersonen wohnen, mit den Letzteren ebenfalls **nicht** von der Civilortsbehörde gezählt. Dasselbe gilt von den momentan abwesenden, im activen Dienst stehenden Militairs, z. B. von Offizieren, welche auf bestimmte Zeit beurlaubt sind.

2) Dagegen werden die auf längere oder auf unbestimmte Zeit in ihre Heimath entlassenen Soldaten, ferner die in der Landwehr beider Aufgebote eingereiheten Personen, so wie diejenigen Dienstboten der ad 1. gedachten Militairpersonen, welche sich nur während des Tages bei der Dienstherrschaft aufhalten, jedoch nicht bei dieser wohnen (z. B. verheirathete Kutscher, verheirathete Diener u. s. w.) von der Civilortsbehörde mitgezählt.

3) Alle Personen, welche nicht ausdrücklich durch die Vorschrift ad 1. von der Aufnahme durch die Civilbehörde ausgeschlossen worden sind von der Ortsbehörde zu zählen. Nur solche Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerker-Herbergen) eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten, werden **nicht** mitgezählt.

4) Mit alleiniger Ausnahme der ad 3. erwähnten Fremden werden alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Orts angesehen, an welchem sie zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend sich aufhalten. Es werden sonach am Orte ihres Aufenthalts gezählt: alle dort in Lohn und Brod stehenden Dienstboten, alle dort in Arbeit stehenden oder Arbeit suchenden Gesellen und Gewerbsgehilfen, einschließlich derjenigen, welche in Handwerkerherbergen eingekehrt sind; ferner alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner; ferner alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr- oder Bildungs-Anstalt u. s. w. befinden, so wie die in dortigen Kranken-, Arbeitshäusern, Gefängnissen u. s. w. befindlichen Personen.

5) Diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, werden als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeitsorts an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Ansatz gebracht. Es sind daher alle inländischen See- und Flußschiffer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande u. deshalb von ihrem gesetzlichen Wohnorte abwesend sind, lediglich an ihrem gesetzlichen Wohnorte u. nicht an dem Orte ihres zeitigen Aufenthalts mitzuzählen, dagegen sind ausländische See- u Flußschiffer, welche sich zur Zeit der Zählung auf preußischem Wassergebiete befinden, sei es, daß sie auf preußischen oder auf fremden Fahrzeugen sich aufhalten, an dem Orte mitzuzählen, innerhalb dessen Polizeibezirk das betreffende Fahrzeug sich gerade befindet. Ausländische See- und Flußschiffer, welche auf preußischen Fahrzeugen dienen, die zur Zeit der Zählung sich nicht innerhalb des diesseitigen Wassergebiets befinden, bleiben natürlich bei der Zählung unberücksichtigt

6) Solche Kreiseingesessenen, welche mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, werden nur am letztern Orte mitgezählt, sind dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von letzterer auszuschließen.

7) Vor dem Beginn der Zählung hat jede Ortsbehörde die Nummerirung der Wohnungen zu revidiren, zu erneuern und resp. zu ergänzen, wobei auch die einzelnen Etablissements und etwanigen Abbauten nicht außer Acht zu lassen sind.

8) Die Zählung aller einzelnen Personen des Civilstandes darf nicht durch Benutzung von Wohnungsregistern rp. ersetzt werden, sondern sie muß durch die Ortsbehörden **von Wohnung zu Wohnung** nach einander erfolgen. Die Resultate der Zählung werden namentlich u auf der Stelle in die angeordnete „Liste der sämmtlichen Civileinwohner“ nach Anleitung des unten abgedruckten Musters (Anlage A) eingetragen und zwar dergestalt, daß die zu einer Haushaltung gehörigen Personen hintereinander, zuerst der Hausherr oder die verwittwete Hausfrau aufgeführt werden. Jeder Haushalt ist von dem folgenden durch einen waagrechten Strich zu trennen.

Wenn ein Haus von mehreren Familien oder einzelnen selbstständigen Personen bewohnt wird, so ist jede derselben mit Ziffern (1, 2, 3 u. s. w) zu bezeichnen und der Eigenthümer des Hauses, wenn er in demselben wohnt, zuerst aufzuführen.

9) Die erste Rubrik der Liste hat die fortlaufende Nummer aller Einwohner nachzuweisen, so daß am Schlusse der ganzen Liste die in der ersten Rubrik enthaltene letzte Zahl die Summe der Gesammtbevölkerung der Ortschaft ergiebt.

Die Rubriken über „Geschlecht,“ „Religion“, „Sprachverschiedenheit“ werden mit Zahlen ausgefullt, wie solches das unten angedrukte Muster verdeutlicht.

In der Rubrik „Zahl der Angehörigen einer jeden Familie“ wird diese Zahl (welche die Summe aller Familienmitglieder ist) nur einmal und zwar, wie das Muster A. es verdeutlicht, oberhalb desjenigen Strichs geschrieben, der die betreffende Familie von dem nächstfolgenden Haushalte trennt. Unverheirathete, welche einen eigenen Hausstand haben, werden hiebei gleich den Familien behandelt.

Am Schlusse der ganzen Liste ist demnächst die Summe jeder dieser einzelnen Zahlen-Rubriken anzugeben. Insbesondere muß noch am Schlusse der Rubriken über „Sprachverschiedenheit“ angegeben werden, wie viele Kinder vom 6ten bis zum zurückgelegtem 14ten Lebensjahre sich darunter befinden.

10) Sind in der Ortschaft Juden vorhanden, so sind deren Geschäfts- oder Gewerbeverhältnisse in der Rubrik „Bemerkungen“ genau anzugeben

11) Für jede einzelne Gemeinde ist eine besondere Liste sämmtlicher Civileinwohner aufzustellen. Jede Liste muß mit dem dazu gehörigen Titelblatte versehen und letzteres an der dazu bestimmten Stelle (unten rechts) mit der Angabe des Orts, des Datums und der Unterschrift der Ortsbehörde versehen werden. Die einzelnen Bogen der Liste müssen zusammen geheftet und die beiden Enden der Heftschnur auf dem Titelblatte mit dem Amtssiegel der Ortsbehörde angesiegelt werden.

Auf jeder Seite der Liste dürfen nur 20 Zeilen enthalten sein. Jede Seite ist besonders aufzurechnen, ihre Summe aber nicht auf die folgende Seite zu übertragen, sondern es werden am Schlusse der ganzen Liste die einzelnen Seitenbeträge recapitulirt und dann summirt.

12) Für jeden Ort werden mit diesem Kreisblatte die nöthigen Formulare zur Liste der sämmtlichen Civileinwohner in einem Titelbogen und mehreren Einlagebogen übersandt werden. Wo die letzteren nicht ausreichen sollten, sind die fehlenden zu liniiren; doch können auf Verlangen von hier aus noch einzelne Formulare nachgeliefert werden, soweit der Vorrath reicht.

13) Um eine Uebereinstimmung der Civileinwohnerlisten mit den Klassensteuerrollen herbeizuführen, ist es erforderlich, daß alle diejenigen Veränderungen, welche seit Aufnahme der letztern bis zum 3. Dezember d. J., sei es durch Zugang oder Abgang, vorgekommen sind, genau aufgezeichnet werden, und zwar in einer Liste, zu der das Muster unten (Anlage B) abgedruckt ist. Diese vergleichende Uebersicht, oder aber eine Vacatanzeige ist jeder einzelnen Civil-Einwohnerliste beizufügen.

II. Statistische Tabelle.

Gleichzeitig mit der Civileinwohnerliste ist in jedem Orte

die statistische Tabelle

von der Ortsbehörde, also resp. von dem adeligen Dominium oder dem Schulzenamte, anzufertigen und das mit diesem Kreisblatte ausgegebene besondere Schema dazu zu benutzen. Die Ueberschriften der einzelnen Spalten in dieser Tabelle sind so ausführlich, daß daraus sogleich ersichtlich wird, welche Nachricht in die betreffende Spalte aufzunehmen ist. Zur Vermeidung von Irrungen werden hiezu noch folgende Anweisungen zur sorgfältigen Beachtung mitgetheilt.

a) Bei Aufnahme der Gebäudezahl nach den verschiedenen Benutzungszwecken (Spalte 1 bis einschließlich 9) ist diejenige Norm für jede Kathegorie bestimmt festzuhalten, welche bei den früheren Zählungen jeden Orts maßgebend gewesen ist.

b) In Spalte 1 gehören sowohl die Kirchen und Bethäuser als auch freistehende Kapellen, in sofern sie einen verschlossenen Raum bilden und nicht etwa aus bloßen offenstehenden Nischen bestehen; ferner die gottesdienstlichen Versammlungsörter besonderer religiöser Vereinigungen, insofern dieselben selbstständige zu diesem Zwecke bestehende Gebäude sind, und nicht etwa aus Sälen oder Zimmern bestehen die in andern öffentlichen oder Privatgebäuden für solche Versammlungen eingerichtet sind.

c) Pfarr- und Küsterwohnungen, wenn sie zugleich **Schulhäuser** sind, gehören in die Spalte 2.

d) Die zur Aufnahme von Dorfsarmen ausschließlich bestimmten Gebäude sind in Spalte 3. aufzunehmen.

e) In Spalte 5. sind unter Anderm einzutragen: die den Kirchen- oder Pfarrgemeinden zugehörigen Pfarrhäuser, Küster- und Todtengräberwohnungen; ferner die Chausseeeinnehmerhäuser und die Chausseewärterhäuser; die Dorfsgefängnisse; ferner diejenigen Eiswachtlocalien und Wasserschöpfmühlen, welche Communaleigenthum sind.

f) Unter dem in der Ueberschrift der Spalte 8. gebrauchten Ausdrucke „Mühlen" sind nicht nur die zur Bereitung von Mehl Graupe, Grütze pp. dienenden Mahlmühlen, sondern auch alle zur Entwässerung oder Bewässerung benutzten Wasserschöpfmühlen dann zu verstehen, wenn sie sich im Privatbesitze verbinden.

g) Eine bedeutende Anzahl von Gebäuden dient mehreren Zwecken gemeinschaftlich, indem ein Theil zu Getreideaufschüttungen, ein anderer Theil aber als Wagenremisen, oder aber zur Aufbewahrung von allerlei Wirthschaftsgeräthen benutzt wird. Solche Gebäude werden nach Maßgabe ihres **Hauptzweckes** entweder als Privatmagazin in Spalte 8. oder als Schoppen in Spalte 9. aufgenommen.

h) Gebäude welche unter einem und demselben Dache Wohnhaus Stall und Scheune enthalten, jedoch so, daß jede dieser zu ganz verschiedenen Zwecken benutzten Räumlichkeiten für sich eine besondere Abtheilung bildet, werden in Spalte 7 und auch in Spalte 9 (also doppelt) aufgeführt. Ist jedoch nur ein Theil des Wohngelasses oder ein Theil der Scheune durch Bretterverschlag zur Stallung eingerichtet, — oder wird nur ein Raum im Wohnhause, welcher gewöhnlich als Kammer benutzt wird, zeitweise zum außergewöhnlichen Bedarf für das Vieh eingeräumt; so kann ein solches Lokal nicht als ein besonderer Stall gezählt werden. Die kleinen Schweinställe dürfen nur dann in Rubrik 9 besonders mitgezählt werden, wenn sie als eigene Gebäude oder als getrennte Abtheilungen eines größeren Gebäudes angesehen werden können. Sind sie aber nur, wie dies oft geschieht, aus Brettern zusammengeschlagen und nur für die Zeit der Mast hergerichtet, während sie für die übrige Dauer des Jahres abgebrochen werden; so sind sie gar nicht mitzuzählen

i) Die Angaben für die Spalte 10 bis 42 sind genau aus der Civileinwohnerliste auszuzählen und in Uebereinstimmung mit der Letzteren zu machen. Es genügt durchaus nicht, daß die Zahlen blos gegen einander abgestimmt werden.

k) Zu den Familien (Spalte 35) sind zu zählen:
   1) die in der Ehe lebenden Paare mit ihren Familiengliedern und Domestiken,
   2) die im Wittwenstande oder geschieden lebenden Männer und Frauen mit den bei ihnen wohnenden Kindern und andern Angehörigen.
   3) Unverheirathete, welche einen eigenen Hausstand haben.

l) In Spalte 36 werden diejenigen Ehemänner, welche zur Zeit der Aufnahme, sei es auf Land- oder Seereisen, **länger als momentan** von ihrem Hausstande abwesend sind, **nicht** mitgezählt. Auch gehören die in getrennter Ehe lebenden Frauen durchaus nicht in Spalte 37

m) In denjenigen Ortschaften, in welchen sich taubstumme Personen befinden, ist von den Ortsbehörden eine specielle Liste nach folgenden Rubriken a Wohnort, b. Vor- und Zunamen, c) Alter anzufertigen und mit den Tabellen gleichzeitig einzureichen. Sollten sich auch Personen vorfinden, welche **gleichzeitig taubstumm und blind** geboren sind, so ist der Tabelle eine besondere Nachweisung nach folgenden Rubriken: a. Wohnort b. Namen und Geschlecht. c. Alter, d. Bildungsfähiger Zustand und resp. Grad der schon erlangten Bildung beizulegen.

n) Die Spalten 59 bis 72 bedürfen keiner besonderen Erläuterung, sind aber gewissenhaft auszufüllen.

III. Revision 2c. der Listen und Tabellen.

Im Allgemeinen muß zur Erzielung möglichst zuverlässiger statistischer Nachrichten den Ortsbehörden dringend empfohlen werden, bei Aufnahme der Civileinwohnerlisten und statistischen Tabellen mit der allergrößten Sorgfalt zu verfahren. Die Zuverlässigkeit dieser Listen und Tabellen ist, neben ihrem allgemeinen staatswirthschaftlichen und wissenschaftlichen Interesse, seit dem Bestehen des Zollvereines noch von besonderer Wichtigkeit in staatsfinanzieller Hinsicht, weil die Vertheilung der für gemeinschaftliche Rechnung der verbundenen Staaten erhobenen Steuern nach dem Verhältnisse der Volkszahl erfolgt und das vaterländische Interesse daher erheblich verletzt werden würde, wenn die Aufnahme der Bevölkerung 2c. nicht mit vorzüglicher Genauigkeit erfolgte.

Den in dieser wichtigen Angelegenheit etwa säumigen Ortsbehörden würde ich nicht nur die in Form oder Inhalt unvollständigen oder unrichtigen Arbeiten kostenpflichtig zurückzuschicken, sondern außerdem auch noch empfindliche Ordnungsstrafen dieserhalb festzusetzen genöthigt sein, zumal die bedeutende Arbeit, welche dem hiesigen Kreisamte aus der Volkszählung 2c erwächst, nur dann gefördert werden kann, wenn die Aufnahmebehörden mit größter Genauigkeit ihrer Aufgabe nachkommen.

Die Civileinwohnerlisten und statistischen Tabellen nebst Beilagen sind **bestimmt bis zum 7. Dezember** d. J. bei Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung und 1 rtl Strafe und zwar:

a) von den adeligen Gütern und Ortschaften sowie von Herrengrebin und den Kämmereivorwerken Stutthoff (mit Zieswald) und Neukrügerkampe, ferner von Czapeln, Grenzdorf, Menkau, Fetau, Pietzkendorf, Rambau, Rambeltsch und Schüddelkau an **das hiesige Landrathsamt.**

b) von den Ortschaften des Domainenamts Sobbowitz und der Domainenrentämtern Dirschau und Zoppot an **die resp. Amtsbehörden.**

c) von den Ortschaften des Danziger Territorii an die betreffenden Herren Oberschulzen, einzureichen. Sollte die Stelle des verstorbenen Oberschulzen Malonneck bis dahin noch nicht wieder besetzt sein, so sind die Listen 2c aus dem ersten höheschen Oberschulzenbezirke an das hiesige Landrathsamt zu schicken. Die Oberschulzen sind ermächtigt und verpflichtet, die ihnen nicht prompt zugehenden Listen für Rechnung der säumigen Ortsbehörden einholen zu lassen.

Anlage A.

1. Fortlaufende Nummer.	2 Nummer des Hauses (der Besitzung) oder sonstige Bezeichnung.	3 Fortlaufende N. für jede Familie	3. Familien=Name	4. Vor=Name	6. Stand und Gewerbe.	7. Alter. Jahr	8. Geschlecht. Männlich	Weiblich	9. Religion. Evangelisch.	Katholisch.	Der Griechischen Kirche angehörig	Mennoniten.	Juden.	10 Sprachverschiedenheit. Deutsch.	Polnisch.	Deutsch und Polnisch.	11 Zahl der Angehörigen einer jeden Familie.	Bemerkungen.
1	Roßstr. No. 1	1	Schulz	Johann	Schneider	55	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—		
2	—	2	Schulz, geb. Schmidt	Caroline	Ehefrau des Schulz zu 1.	45	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—		
3	—	3	Schulz	Gottlieb	Sohn d. Schulz z. 1 Schneidergeselle	25	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1		
4	—	4	Schulz	Johanna	Tocht d. Schulz z. 1.	20	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	5	
5	—	5	Böttcher	Ludwig	Lehrbursche	15	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1		
6	No. 2., 1.	1	Schuel	Itzig	Händler	50	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1		
7	—	2	Schuel, geb. Gruen	Beile	Frau des Schuel zu 1.	43	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	3	
8	—	3	Schuel	Baruch	Sohn d. Schuel z. 1	12	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—		
9	— 2.	1	Saul	Ephraim	Händler	60	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	
					Summa	—	6	3	2	2	—	—	5	3	1	5	9	

Darunter sind Kinder vom 6. bis z. zurückgelegten 14. Lebensjahre 1

Anlage B.

Vergleichende Uebersicht
der in dem Monat October 1852 aufgenommenen Klassensteuer-Rollen pro 1853 mit den am 3. Dezember aufgenommenen statistischen Civil-Einwohnerlisten.

Namen der Ortschaft.	Die Klassensteuerrolle pro 1853 enthält Seelen. (Zahl).	Die statistische Civil-einwohnerliste vom 3. Dezb. 1852 enthält Seelen. (Zahl.)	Mithin enthält die statistische Civil-einwohnerliste mehr Zugang.	Mithin enthält die statistische Civil-einwohnerliste weniger Abgang.	Namen der zugezogenen Personen.	Namen der abgegangenen Personen.	Nummer, unter welcher die zugezogenen Personen in der statistischen Civileinwohnerliste aufgef. steh.	Nummer, unter welcher die abgegangenen Personen in der Klassensteuerrolle aufgeführt stehen.	Ursachen der Zugänge und der Abgänge.

Die Königl. Domainen- und Domainenrentämter, sowie die Herren Bezirksoberschulzen haben die Listen und Tabellen genau zu revidiren. Unrichtigkeiten unter Zuziehung der Ortsbehörden zu berichtigen, demnächst mit ihrem Revisionsvermerke zu versehen und über den Befund ein Protokoll aufzunehmen, worin alle einigermaßen erhebliche Veränderungen gegen die statistische Aufnahme von 1849 ausführlich zu erörtern sind. Eine gehörige Revision der Listen und Tabellen ist von so erheblicher Wichtigkeit, daß ich deren eifrige Ausführung den resp. Amtsbehörden und den Herren Oberschulzen nicht genug empfehlen kann, und selbige auffordere, diesem Geschäfte ihre unablässige Thätigkeit zu widmen.

Danzig, den 8. November 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

In der Nacht vom 8. zum 9. d. M. ist vom Planum der Eisenbahn bei Stadtgebiet ein Revisionspfahl mit einer Tafel von Eisenblech, auf welcher die Nummer 20. und 21. standen, gestohlen worden. Die Ortsbehörden werden angewiesen, auf den gestohlenen Gegenstand und den Dieb zu vigiliren, im Betretungsfalle aber sofort hierher Anzeige zu machen.

Danzig, den 11. November 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

In Bezug auf die § 11. und 13 der Verordnung vom 26. October 1850 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Prüfung der eingegangenen Reclamationen wegen Zurückstellung der Reservisten und Landwehrmänner bei etwa eintretender Mobilmachung und die Entscheidung darüber:

— am Dienstag, den 7. Dezember c., Vormittags 9 Uhr, in dem auf Neugarten gelegenen Gasthause „Prinz von Preußen“ genannt,

hierselbst stattfinden wird.

Indem ich in Betreff der Bedingungen, welche eine Zurückstellung ermöglichen, auf meine Bekanntmachung vom 13. Mai c., siehe Kreisblatt No. 21., Seite 104., Bezug nehme, fordere ich die Ortsvorstände hierdurch auf, dies den in ihren Ortschaften befindlichen Reservisten

und Landwehrmännern 1. Aufgebots bekannt zu machen und die desfallsigen Reklamationsgesuche begutachtet bis spätestens den 1. Dezember hier einzureichen.

Danzig, den 4. November 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Der Junge Johann Fentruß, 15 Jahr alt, kleiner Statur und blonden Haaren, welcher seit den 7. d. M. in dem hiesigen Amtsgefängnisse, wegen eines in Pasewark verübten Diebstahls in Untersuchungshaft war, ist in der Nacht vom 9. zum 10. d. Mts. aus dem Gefängnisse entwichen. Der p. Fentruß war mit sehr zerrissenen Kleidungsstücken versehen und hat aus dem Gefängnisse eine, einem andern Inhaftaten gehörige blaue Jacke, sowie einen grauen Leinwandsack mitgenommen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf den p. Fentruß ein wachsames Auge zu haben, und denselben im Betretungsfalle zu arretiren und hier einzuliefern.

Danzig, den 10. November 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

In Stelle des verstorbenen Schulzen Warczinski zu Gr. Trampken ist der Hofbesitzer Xaverius Wullewski von dort zum Schulzen dieser Gemeinde erwählt und vereidigt worden, was hierdurch zur Kenntniß der Kreiseingesessenen gebracht wird.

Danzig, den 5. November 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Bekanntmachung.

Die Anlieferung der zur Unterhaltung der Bromberg-Danziger-Chaussee zwischen Kohling und Danzig pro 1853 erforderlichen Steine und Kies, soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Die Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten und den betreffenden Chausseeaufsehern einzusehen. Unternehmungslustige werden aufgefordert ihre Forderungen versiegelt bis zum 4. Dezember, Abends, dem Unterzeichneten einzureichen. Die Eröffnung derselben geschieht am 6. Dezember, Morgens 9 Uhr.

Danzig, den 9. November 1852.

Der Wegebaumeister
Hartwig.

In der Nacht vom 7. bis 8. d. M. ist mir mein zweijähriges Stutenjährling, ein Fuchs mit Blässe u. 4 weiß. Füßen vom Lande gelaufen. Ich ersuche freundschaftlich jeden menschenfreundlich Gesinnten mir von dem Aufenthalte des benannten Pferdes in Kenntniß zu setzen und bin gerne bereit, die dadurch erwachsenen Kosten zu tilgen. Zur Bequemlichkeit ist die Nachricht beim Kaufmann Herrn Löttker auf Langgarten, Todtengassenecke, an mich zu erlassen.

Reichenberg, den 11 November 1852.

C. Pleger.

Das Ausgraben des Sandes aus dem Wotzlaffer Pfarracker wird einem Jeden, bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung, hierdurch untersagt.

Capitalien versch. Grösse sind hypothekarisch zu bestätigen Hundegasse 262.

Sehr starke Getreidesäcke, reichlich 3 Scheffel enthaltend, a 16 Sgr. empfiehlt C. A. Lotzin, Langgasse 372.

In der Nacht vom 31. October zum 1. November c., sind mir von meiner Weide folgende 3 Pferde gestohlen worden:

Ein schwarzbrauner Wallach mit Blässe, im 5ten Jahre alt, ungefähr 4 Fuß 10 Zoll groß;

Ein hellbrauner Wallach mit Blässe und einem weißen Vorder- und Hinterfuß, 5 Fuß groß, im 4ten Jahre alt;

Ein schwarzer Hengst mit Stern und Schnibbe, im 3. Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

Wer mir zur Wiedererlangung der mir gestohlenen 3 Pferde behülflich ist, sichere ich eine verhältnißmäßige Belohnung zu.

Wotzlaff, den 4. November 1852. Paul Treppenhauer, Hofbesitzer.

Ordinaire und beste **Pferdedecken** empfiehlt

C. A. Lotzin, Langgasse 372.

Meine in Frankfurter Messe sehr vortheilhaft gekauften Waaren, bestehend in modernen Winter-Buckskins, 2 Ellen breit, von 1 rtl. 2½ sgr. an, Rockstoffen, Tuchen, elegant. Damentuchen, grauen und schwarzen dicken Düffeln, Pferdedecken 2c. gingen mir heute zu und empfehle ich dieselben bei reeller Waare in größter Auswahl zu billigen festen Preisen.

F. W. Puttkammer,
Heil. Geistgasse No. 753.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng